

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Wiss. Hk. Aline Thome

Ziegler, Suizid durch Unterlassen? – Neuerungen in der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei der Tötung auf Verlangen, StV 2023, 65

Die Verfasserin nimmt die im Juni 2022 ergangene Entscheidung des BGH zur Abgrenzung von Suizidassistentz und Tötung auf Verlangen (BGH, Beschl. v. 28.06.2022 – 6 StR 68/21) zum Anlass die mit der Entscheidung einhergehenden Neuerungen unter Einbeziehung der bisherigen Judikatur herauszuarbeiten. Das Urteil des BVerfG

„Schaltet sich der Gesetzgeber nicht bald in die Debatte ein, regelt sich die Sterbehilfe »selbst«“

zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Suizidhilfe (§ 217 StGB) scheint als Grundlage für eine Neuausrichtung im Rahmen der Tatherrschaftsdogmatik bei § 216 I StGB zu fungieren. Denn letztlich zweifelt der BGH an der Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben und scheint mit seinem Judiz eine verfassungskonforme Auslegung des § 216 StGB anzustreben.

Im Ausgangspunkt geht es um Konstellationen, in denen es der sterbewilligen Person nicht mehr möglich ist, die zum Tod führende Handlung selbst vorzunehmen. Üblicherweise wird die Grenze zwischen Selbst- und Fremdtötung anhand der Herrschaft über den letzten todbringenden Akt, den „point of no return“, gezogen. Seit dem *Gisela*-Fall bestehe aber Einigkeit, dass es nicht mehr auf die vom Suizidenten vorgenommene letzte *aktive*, den Sterbevorgang einleitende Handlung ankommt; vielmehr sei maßgeblich, ob die Person zumindest noch die Möglichkeit hätte, sich einer durch das Tun eines anderen in Gang gesetzten Kausalkette zu entziehen. Das Prinzip der tatherrschaftsbegründenden Duldung einer todbringenden Handlung, das im Rahmen des Doppelsuizids entwickelt worden sei, hat der BGH in seiner aktuellen Entscheidung auf den Fall eines „einfachen“ Suizids angewendet. Dabei blieb jedoch die unterschiedliche Ausgangslage unberücksichtigt: Bei einem Doppelsuizid in der Variante, dass dieselbe natürliche Handlung nach dem Tatplan beide Personen töten soll, ist nur die Fremdtötung, nicht aber die Selbsttötung strafbar. Dagegen wäre es bei einem einfachen Suizid naheliegender, die Regeln zur Tatherrschaft zu modifizieren und den durch die eine Person aktiv vorgenommenen letztursächlichen Akt der anderen (duldenden) Person als eigenen Suizidakt anzurechnen. Im Anschluss nimmt die Verfasserin auf den im Jahr 2019 entschiedenen Fall *Putz* Bezug, der zwar den Behandlungsabbruch betraf, aber letztlich die duldende Annahme einer Selbsttötungsmöglichkeit untermauert: Schließlich habe hier schon der Senat die strafrechtliche Bewertung von der Frage der Abgrenzung von Tun und Unterlassen abgekoppelt und allen die Behandlungsverweigerung des Patienten für maßgeblich erachtet. Spiegelbildlich ergebe sich daraus, dass eine Person ihr Leben sowohl durch eigenes Unterlassen als auch durch eigenes Tun beenden könne. Ein tatherrschaftlicher Suizid soll daher auch vorliegen, wenn sich der Suizident einem zum Tod führenden Geschehen aus eigenem Entschluss nicht entzieht, unabhängig davon, ob die Handlung der aktiv agierenden Person noch fort dauert oder bereits abgeschlossen ist.

Im aktuellen Fall bestand zudem die Besonderheit, dass sich der Suizident den tödlichen Wirkungen nur unter Inanspruchnahme der Hilfe der anwesenden Person hätte entziehen können. Insgesamt handelt es sich um einen instruktiven Beitrag, der nicht nur die aktuelle (nicht auf Anhiob nachvollziehbare Rechtsprechung) verständlich einordnet und hierbei auch auf Klassiker wie auch neuere Entscheidungen zum Themenkomplex „Beteiligung am Suizid“ eingeht.